



Leitfaden Besoldungsabweichungen Lehrpersonen

Möglichkeiten der Besoldungsabweichungen, beantragende und entscheidende Instanzen:

Diese Darstellung visualisiert die rechtlichen Möglichkeiten zu Besoldungsabweichungen und die rechtlich vorgesehenen Abläufe.

Anerkennungsprämie

Eine Anerkennungsprämie nach Art. 7 BLV kann erfolgen, wenn Lehrende «besondere Leistungen» erbringen. Die Prämie beträgt maximal Fr. 3'000 pro Person und Jahr. Der jährliche Gesamtbetrag der Anerkennungsprämien darf höchstens 0.5 % der Lohnsumme aller Lehrenden desselben Schulträgers betragen. Über die Ausrichtung einer Anerkennungsprämie entscheidet der Gemeinderat als oberste Schulbehörde, soweit er diese Kompetenz nicht an die Schulleitung delegiert.

Zusätzlicher Stufenanstieg

Ein zusätzlicher Lohnstufenanstieg nach Art. 4 Abs. 2 BLV kann erfolgen, wenn eine Lehrperson «aussergewöhnlich gute Leistungen» erbringt. Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung.

Ausbleibender Stufenanstieg

Ein «Stufenstillstand» nach Art. 4 Abs. 3 BLV kann verfügt werden, wenn eine Lehrperson «höchstens eine genügende Leistung» erbringt. Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehrpersonen und stellt dem zuständigen Schulorgan die erforderlichen Anträge für die Lohneinstufung. Es sind gleichzeitig Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu treffen (Weiterbildung, Beratung).

Rekursmöglichkeit beachten

Gegen Verfügungen der Schulleitung steht nach Art. 71 Abs. 1 VSG der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen. Verfügungen und Rekursentscheide des obersten Schulorgans können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden (Art. 71 Abs. 2 VSG).



Dokumentengeschichte

| Datum | Veränderung | Zuständigkeit |
|-------|-------------|---------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |